



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10152 –**

Frage Nummer 31

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie definiert das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die Kriterien für die Zumutbarkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung der Schüler während des Sportunterrichts gem. Rahmen-Hygieneplan für Schulen unter Punkt 6a, dürfen Schulen, Schulleiter oder Lehrer in Bayern autonom und unabhängig von der Fallinzidenz entscheiden, ob eine Mund-Nasen-Bedeckung während des Sportunterrichts von Schülern getragen werden muss und ist dem StMUK bekannt, dass Lehrer in Bayern Schülern das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen, obwohl der Mindestabstand eingehalten werden kann und/oder der Sportunterricht im Freien stattfindet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Grundsätzlich obliegen alle Maßnahmen zum Infektionsschutz dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt. Die bei den Stufen 1 bis 3 des Rahmen-Hygieneplans Schulen genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen. Ein Automatismus besteht nicht, genauso wenig wie eine autonome, von den Richtwerten losgelöste Entscheidungsbefugnis von Lehrkräften oder Schulleiterinnen und Schulleitern. Lediglich Stufe 2 sieht im Sportunterricht der weiterführenden Schulen zusätzlich die Option vor, von der Entscheidung des Gesundheitsamts zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dann abrücken zu können, wenn ersatzweise der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Hieran wird deutlich, dass der zielgerichteten Auswahl der Unterrichtsinhalte besondere Bedeutung beikommt. Sie obliegt den Lehrkräften, wie auch Nr. 6 Buchst. a des Rahmen-Hygieneplans Schule auf Seite 20 ausführt. Die Fachlehrpläne Sport eröffnen dabei den unterrichtenden Lehrkräften vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und einen weitreichenden pädagogischen Freiraum.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhebt nicht das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sportunterricht. Insoweit kann das Staatsministerium zu dieser Frage auch keine Auskunft geben.